

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 3/10 S

L 1 R 16/10 B (LSG für das Saarland)
S 7 AR 11/10 (SG für das Saarland)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes,
Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts für das
Saarland vom 8. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 14.10.2010 "Einspruch bzw. Beschwerde" gegen den Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland vom 8.10.2010 eingelegt. Dieses Schreiben ist beim BSG am 18.10.2010 eingegangen.
- 2 Mit dem angegriffenen Beschluss vom 8.10.2010 hat das LSG die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts für das Saarland vom 27.7.2010 zurückgewiesen, durch den eine Rechtswegzuständigkeit der Sozialgerichte verneint worden ist.
- 3 Die vom Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG). Darüber hinaus kann der Beschluss des LSG - worauf der Kläger vom LSG zutreffend hingewiesen worden ist - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden (§ 177 SGG; § 17a Abs 4 GVG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

